



DR. BETTINA HÖRTNER
RECHTSANWÄLTIN
ATTORNEY AT LAW

Aktuelle Entwicklungen im Bereich Geldwäsche für Corporates und Banken

29. November 2012

Strafbarkeitsbegründend

- Vermögensbestandteile aus bestimmten Vortaten herrühren, verbergen oder verschleiern
- wissentlich Vermögensbestandteile aus Vortat eines anderen an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten, oder einem Dritten übertragen
- wissentlich Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung in deren Auftrag oder Interesse an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten, oder einem Dritten übertragen

Strafbarkeitserhöhend

- Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert
- als Mitglied einer kriminellen Vereinigung zur fortgesetzten Geldwäscherei

„Herrühren eines Vermögensbestandteils“

- durch die Tat erhalten
- für ihre Begehung empfangen
- Wert des ursprünglich erlangten/empfangenen Vermögenswertes ist darin verkörpert

Strafdrohung - Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren!

Seit 1.1.2011 auch Finanzdelikte Vortaten

- Finanzvergehen, zB Schmuggel und Abgabenhinterziehung, bandenmäßig oder gewalttätig und Ahndung ist ausschließlich einem Gericht vorbehalten (§ 38a FinStrG)
- Abgabebetrug, wenn Wertgrenze von EUR 250.000 überschritten (§ 39 FinStrG)
zB bei Verwendung falscher/verfälschter Urkunden, falscher/verfälschter Daten oder anderer solcher Beweismittel mit Ausnahme unrichtiger nach abgaben-, monopol- oder zollrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen

Praxisprobleme bei Finanzdelikten

- „Herrühren“ aus Finanzdelikt
- Auslandsdelikte
 - Grenzen der Überprüfungspflicht - risikobasierte Maßnahmen
 - angemessenes KYC im Bezug auf steuerliche Situation des Kunden/Partners

Grundprinzipien

- Gilt für Industrieunternehmen und Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor
- Sorgfaltspflichten und Präventionsmaßnahmen abhängig vom konkreten Geschäft

3 „need to knows“

- Know your Business
- Know your Customer
- Know your Partner

→ Self - assessment in jedem Unternehmen unabdingbar

→ Ergebnis ist Grundlage für risikobasierte Präventionsmaßnahmen

Gesetzlich vordefinierte Maßnahmen als Minimumstandard

- Identifikationspflichten
- Offenlegungspflichten
- Aufbewahrungspflichten
- Schulungspflichten
- Meldepflichten

Risikobasiert

- vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

Konsequenzen bei Unterlassung der geforderten Maßnahmen

- Verwaltungsstrafen
- Fortkommensbeeinträchtigung
- Reputationsrisiko bei Fehlverhalten

Individuelle Maßnahmen in jedem Unternehmen

- Proportionalitätsgrundsatz

Unternehmensebene

- Interne Regelwerke und vordefinierte Verantwortlichkeiten
- Vordefinierter Client/Partner Acceptance Process
- Laufende Evaluierung der internen Prozesse
- Eskalationsmechanismus bei Problemfällen

Kunden- und Partnerebene

- Information über Rechtsrahmen des Kunden
- Laufende Kontrolle des (wirtschaftlichen) Hintergrundes
- Plausibilisierung der erteilten Informationen
- Laufendes Monitoring der Geschäfte des Kunden/mit dem Partner
- Evaluierung von Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten

Praxisprobleme

- „Off-Shore“- Transaktionen: komplexe Firmenkonstruktionen, um wahren wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern
- „Smurfing“: wiederholte Transaktionen knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle als Umgehungsgeschäft
- Bsp Iran/Österreich
 - Verbot bzw. Genehmigungspflicht für Technologie-Geschäfte mit iranischen Personen (VO 267/2012)
 - Vorwurf an Ö: Mitarbeiter (Leiter für Innovation/Technologie) von Ahmadinejad reist nach Wien um Technologien für (ziviles?) Atomprogramm zu kaufen, Kaufpreis einige Mio EUR.
 - Meldepflicht
 - Kaufpreis > 15.000 EUR
 - Geschäft mit Iran (Warnliste)
 - ABER : Interessenskonflikt, lukratives Geschäft - Einhalten der Sanktionen!

FMA - Rundschreiben zum Geldwäschebeauftragten vom April 2012

- Risikoanalyse des Unternehmens anhand von Risikokriterien
 - produktbezogen
 - kundenspezifisch
 - transaktionsspezifisch
- Erstellt interne Regelwerke und überprüft Effektivität der im Unternehmen gesetzten Maßnahmen
- Sichert Einhaltung der Sorgfaltspflichten und entwickelt Strategien weiter
- Überwacht Geschäftsbeziehungen - auch Stoppen oder Freigeben auffälliger Transaktionen
- Recherchen um Auffälligkeiten zu klären
- Ansprechpartner im laufenden Geschäftsbetrieb

FMA - Rundschreiben betreffend die Verfügung über Spareinlagen vom September 2012

- Auszahlung nur an zweifelsfrei identifizierten Kunden (§ 40 Abs 1 BWG), sonst BWG-Verstoß
- Auszahlung an Rechtsnachfolger/Bevollmächtigte nur, wenn Berechtigung nachgewiesen, nach Identifikation und Aufzeichnungen dazu aufbewahrt werden

Geldwäscheprävention als Teil der Sorgfaltspflichten des § 39 BWG

„Die Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 AktG anzuwenden. Dabei haben sie sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie über Pläne und Verfahren gemäß § 39a zu verfügen. Weiteres haben sie auf die Gesamtertragslage des Kreditinstitutes Bedacht zu nehmen.“

Konsequenzen

- auch Geldwäscherisiko im Gesamtbankrisikosteuerungsprozess zu berücksichtigen
- Analyse und Präventionsmaßnahmen auch auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe
- Verstoß gegen § 39 BWG → Qualifikationsverfahren für Geschäftsleiter



DR. BETTINA HÖRTNER
RECHTSANWÄLTIN
ATTORNEY AT LAW

VIELEN DANK!

Kontakt Daten

Landhausgasse 4

A-1010 Wien

T: +43 (0) 1 535 06 82

F: +43 (0) 1 535 06 82-9

office@bhoertner.com

www.bhoertner.com